

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung Nr. Pr. 56  
über die Preise für feste Brennstoffe  
vom 31. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

- 11210 00 0 Steinkohle
- 112 20 00 0 Steinkohlenkoks
- 112 30 00 0 Rohbraunkohle
- 112 40 00 0 Sieb- und Stückkohle
- 112 50 00 0 Braunkohlenbriketts
- 112 60 00 0 Trockenbraunkohle, Braunkohlenbrennstaub, Preßlinge und Preßsteine
- 112 70 00 0 Braunkohlenkoks.

Die Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil I — Neudruck Januar 1967.

## § 2

(1) Die Hersteller und der Außenhandelsbetrieb Bergbau-Handel berechnen für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse dem VEB Verkaufskontor Kohle im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis.

(2) Die Hersteller berechnen für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse

- a) den Direktabnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen vertraglich vereinbarten Transportkosten,
- b) den Groß- und Spezialabnehmern den Industrieabgabepreis,
- c) den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis.

Für die Lieferungen gemäß Buchstaben a bis c über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt wird zuzüglich zum Industrieabgabepreis die Zonenfracht berechnet.

(3) Die Hersteller berechnen für alle Lieferungen im Landabsatz den Direkt-, Groß- und Spezialabnehmern sowie den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis.

(4) Der VEB Verkaufskontor Kohle berechnet für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse im Streckengeschäft den Groß- und Spezialabnehmern sowie den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne und der Einheitsfracht.

(5) Die VEB Kohlehandel berechnen für alle Lieferungen

- a) im Streckengeschäft, außer an den Kohleplatzhandel, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne,

- b) dem Kohleplatzhandel einen Industrieabgabe-Verrechnungspreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne.

Für die Lieferungen gemäß Buchstaben a und b über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt wird zuzüglich zum Industrieabgabepreis bzw. zum Industrieabgabe-Verrechnungspreis die Zonen- bzw. Einheitsfracht berechnet.

(6) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, außer den im § 5 Abs. 6 genannten Abnehmern, einen Industrieabgabe-Verrechnungspreis, zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonen- bzw. Einheitsfracht und der in der Anlage 1 festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge. Die sich daraus ergebenden Abgabepreise des Kohleplatzhandels sind von den Räten der Kreise, Abteilung bzw. Referat Preise, in Form von Preislisten zu bestätigen. Dabei sind die Abgabepreise je Tonne und je 50 kg festzulegen. Bei Lieferungen von Mengen unter 11 je Sorte sind die Preise je 50 kg anzuwenden. In diese Preislisten sind die Einzelpreise für die Bevölkerung, für die Landwirtschaft und für Errichtungen der Religionsgemeinschaften gemäß § 5 Abs. 6 gesondert aufzunehmen.

(7) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, die mehr als 12 000 t Rohbraunkohle im Jahr beziehen, abweichend von der Regelung im Abs. 6, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonenfracht und der in der Anlage 1 festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge.

(8) Die Streckenhandelsspanne beträgt 0,40 M/t.

(9) Die Abrechnung der Differenz zwischen den berechneten Industrieabgabepreisen und den Industrieabgabe-Verrechnungspreisen erfolgt durch das Staatliche Kohlekontor.

## § 3

(1) Die Industrieabgabepreise und die Industrieabgabe-Verrechnungspreise gelten bei Lieferungen

- a) über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt
  - für die Inlandsproduktion ab Versandstation verladen (bei Rohbraunkohlelieferung ab Tagebau gilt die Beladestelle als Versandstation),
  - für Importe ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt) verladen,
- b) im Landabsatz ab Werk verladen,
- c) über Werksverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie für
  - Rohbraunkohle ab Tagebauoberkante verladen,
  - sämtliche Erzeugnisse gemäß § 1, außer Rohbraunkohle, ab Werk verladen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten. Sofern Abnehmer im Landabsatz die Fahrzeuge selbst beladen, wird ihnen ein Preisnachlaß von 1 M/t gewährt.

(3) Der vom Kohleplatzhandel zu berechnende Preis für die Selbstabholung des Abnehmers ab Lagerplatz gilt frei Fahrzeug beladen. Die vom Kohleplatzhandel zu berechnenden Zuschläge für Anfuhr schließen die Entladung des Fahrzeuges ein.